



Anzeige von genehmigungspflichtigen fliegenden Bauten nach Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die beabsichtigte Aufstellung von genehmigungspflichtigen fliegenden Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde **mindestens eine Woche vorher** unter Vorlage des Prüfbuches mit Angaben zum Aufstellort und Zeitpunkt anzuzeigen (gesonderter Vordruck).

Anzeigepflichtig sind:

- Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m²
- Tribünen und Fahrgeschäfte, wenn diese genehmigungspflichtige fliegende Bauten sind
- Werden Zelte mit einer Grundfläche von jeweils weniger als 75 m² zu einer Zeltlandschaft mit einer Gesamtfläche von mehr als 75 m² aneinandergesetzt, bedarf es einer Ausführungsgenehmigung und einer Anzeige vor jeder Aufstellung.

Bei genehmigungspflichtigen fliegenden Bauten erfolgt eine Gebrauchsabnahme.

Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Art. 54 Abs. 3 BayBO
- Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FLBauR)

Die Vorschriften stehen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministerium des Inneren zum Download zur Verfügung (<http://www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/>).

Insbesondere auf nachstehende Punkte weisen wir hin:

Prüfbuch:

- Gültigkeit der Ausführungsgenehmigung für den geplanten Aufstellzeitraum (Geltungsdauer ist beschränkt und im Prüfbuch vermerkt)
- Einhaltung der Auflagen welche im Prüfbuch festgelegt sind

Aufstellfläche:

- Ausreichender Abstand zu eventuell bestehenden Gebäuden oder anderen fliegenden Bauten ist einzuhalten.
- Ausreichende Zufahrten und Bewegungsflächen für Rettungsdienst und Feuerwehr müssen vorhanden sein.
- Ausreichende Löschwasserversorgung muss vorhanden sein.
- Eine, von der Witterung unabhängige, ausreichend gute Bodenbeschaffenheit für das Einschlagen der Erdanker (Befestigung der Fußplatten) sowie für Unterpallungen muss vorhanden sein. Werden alternative Befestigungen der Fußplatte (z.B. mittels Gewichte, Eigengewicht des Zeltbodens etc.) verwendet, müssen diese im Prüfbuch ausdrücklich zugelassen sein. Andere Befestigungen sind nicht zugelassen.

Zeltausstattung:

- Ausreichend Flucht- und Rettungswege, direkt ins Freie führend und nicht länger als 30 m, müssen nach den geltenden Vorschriften ausgeführt und vorhanden sein.
- Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens 1,20 m je 200 Personen betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.
Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (= Nettofläche für die Besucher) 2 Personen zu rechnen.
- Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben.
- Die Kennzeichnungen der Flucht- und Rettungswege ist nach den geltenden Vorschriften mit einer netzunabhängigen, be- oder hinterleuchteten Fluchtwegbeschilderung auszuführen.
- Bei einer Zeltgröße ab 200 m² ist eine zusätzliche stromunabhängige Sicherheitsbeleuchtung für den Veranstaltungsraum und den Flucht- und Rettungsweg bis zur öffentlichen Verkehrsfläche vorzuhalten (Notstromaggregat oder Batterieeinspeisung).
- Ortsveränderliche Einrichtungen wie Scheinwerfer, Lautsprecher oder Projektoren sind mit einer nichtbrennbaren Sekundärsicherung (z.B. Sicherungsseil) gegen Herabfallen zu sichern.
- Geeignete Feuerlöscher sind in ausreichender Zahl vorzuhalten. Zahl, Art und Löschvermögen beurteilen sich nach Nr. 2.6.2 der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (s.o.).
- Dekomaterial und Raumdekor müssen schwer entflammbar sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein. Scheinwerfer müssen von brennbaren Baustoffen, insbesondere Vorhängen und Dekorationen mindestens 1,50 m entfernt sein.
- Podien welche für Besucher zugänglich sind, müssen ab einer Höhe von 0,20 m mit einer Umwehrung (Ober- und Mittelholm, Höhe 1,00 m) ausreichend gesichert werden.
- Sind mehr als 1500 Besucher zugelassen, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 v.H. der Grundfläche oder gleichwertige Einrichtungen (z.B. Zwangslüfter) vorhanden sein.
- Rampen in Zu- und Ausgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1:6 geneigt sein.
- Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.
- Bei mehr als 1500 Besuchern kann es aufgrund der Art der Veranstaltung i.V.m. Art. 54 Abs. 3 BayBO erforderlich sein, dass im Verlauf der Fluchtwege nur Türen (keine Planenverschlüsse) zugelassen werden, welche den Anforderungen der Nr. 5.1.3 der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (s.o.) entsprechen.
- Bei einer Bestuhlung mit Biertischgarnituren ist die Nr. 5.6.6 der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (s.o.) zu bedenken.

Heizung / Gasanlagen:

- Gasflaschen sind außerhalb von Zelten oder Gebäuden an gesicherten Aufstellplätzen zu lagern.
- Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig.
- Für die Zubereitung von Speisen und Getränken dürfen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe verwendet werden, wenn diese abgeschränkt werden.

Verantwortlicher:

Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (s.o.) sowie das Einholen weiterer erforderlicher Genehmigungen, wie z.B. Genehmigungen nach dem Gaststättenrecht oder der Anzeige für Veranstaltungen nach dem LStVG (Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht) ist der Veranstalter eigenverantwortlich zuständig.

Hinweis:

Die Planungen und das Errichten des Zeltes sind terminlich so zu gestalten, dass die erforderliche Gebrauchsabnahme bis spätestens Freitag 12.00 Uhr vor der jeweiligen Veranstaltung abgeschlossen werden kann.
Eine spätere Gebrauchsabnahme ist nicht möglich.

Landratsamt Landsberg am Lech
Bauordnungsamt
Von Kühlmannstraße 15
86899 Landsberg am Lech

Ihr Ansprechpartner bei Rückfragen:

Herr Braunmüller	Tel. 08191 129 1414	Fax: 08191 129 5414
Herr Mayr	Tel. 08191 129 1429	Fax: 08191 129 5429
Bauamt	Fax: 08191 129 1404	